

Nachweisheft für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln nach § 43 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000

Am 01.01.2001 wird das seit 1961 geltende Bundesseuchengesetz von dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) abgelöst.

Für Personen, die im Lebensmittelgewerbe tätig sind, wird dementsprechend der § 18 Bundesseuchengesetz entfallen. Zur Anwendung kommt § 43 des Infektionsschutzgesetzes. An Stelle der Untersuchungspflicht tritt die mündliche und schriftliche Belehrung.

Eine Untersuchungspflicht besteht nur noch nach der EU-Frischfleisch und Fleischerzeugnisse-Richtlinie für Personal der zugelassenen Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe, wenn es bei seiner Tätigkeit mit frischem Fleisch in Berührung kommt (einmaliges ärztliches Zeugnis).

Bei Erfordernis kann das Gesundheitsamt Kontrolluntersuchungen beim Lebensmittelpersonal nach § 16 IfSG durchführen, z. B. nach Auslandsaufenthalt.

Bevor eine Person erstmals mit einer der in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten beginnen kann, benötigt sie eine **Bescheinigung** des Gesundheitsamtes oder eines beauftragten Arztes, die nicht älter als 3 Monate sein darf.

Der Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 müssen zugrunde liegen:

1. eine mündliche und schriftliche Belehrung durch das Gesundheitsamt bzw. den beauftragten Arzt, die den Betroffenen in die Lage versetzt, die im § 42 Abs. 1 enthaltenen Hinderungsgründe bei sich zu erkennen und aufgrund dessen, die Mitteilungspflicht nach § 43 Abs. 2 zu erfüllen, sowie als Arbeitgeber den zusätzlichen Pflichten nach § 43, Abs. 4 und 5 nachzukommen;
2. eine nach der Belehrung vom Betroffenen abgegebene schriftliche Erklärung, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 bedingen.

Die Bescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen. Hier muss erst durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

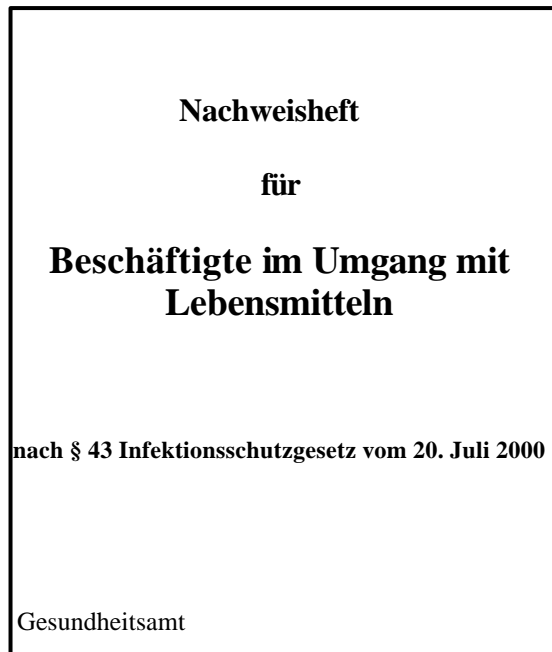
Die Bescheinigung wird nicht benötigt, wenn bereits ein Zeugnis nach § 18 Abs. 1 Bundesseuchengesetz vorhanden ist (§ 77 Abs. 2 IfSG).

Für diesen Personenkreis gelten aber die Absätze 2 ff des § 43 uneingeschränkt, insbesondere die jährliche Belehrungspflicht nach Abs. 4.

Formulare für das Gesundheitszeugnis nach § 18 Bundesseuchengesetz, die von den einzelnen Gesundheitsämtern ausgestellt wurden, waren sehr verschiedenartig.

Mit Inkrafttreten des IfSG besteht die Möglichkeit, die o. g. **Bescheinigung** nach § 42 IfSG **in Form eines Nachweisheftes** auszustellen.

Die Arbeitsgruppe Infektionsschutz des Sächs. Verbandes der Ärzte und Zahnärzte des ÖGD stellte ein derartiges Heft zusammen, das auch in anderen Bundesländern Interesse hervorgerufen hat und zum Einsatz kommen wird.



Format: 9,5 x 13 cm
 Farbe: orange
 Seitenzahl: 13

Inhalt

	Seite
Bescheinigung des Gesundheitsamtes	1
Erklärung des Arztes über die durchgeführte Belehrung	
Erklärung des Arbeitnehmers über die Belehrung	
Daten der Belehrung durch den Arbeitgeber	2 - 3
Belehrung § 43 IfSG	4 - 5
Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote § 42 IfSG	6 - 7
Merkblatt – Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln für Personal in Küchen und Lebensmittelbetrieben	8 - 9
Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme von Arbeitgebern an den Belehrungen	10
Erläuterungen zu den Tätigkeits- und Beschäftigungsverboten nach § 42	11 - 13

Aus der Inhaltsangabe wird ersichtlich, dass Bescheinigung, Nachweis und Informationsmaterialien für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einem Heft zusammengeführt wurden.

Bei Kontrolle durch die Überwachungsbehörde (LÜVA/GÄ) ist sofort erkennbar, ob Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihren gesetzlich festgelegten Pflichten nachkommen, da die Belehrungen durch Unterschrift und Datum zu belegen sind.

Bearbeiter: Frau Dr. med. S. Hebestreit GA Stollberg
 Leiterin der Arbeitsgruppe Infektionsschutz des Sächs. Verbandes der
 Ärzte und Zahnärzte des ÖGD